



Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 15/2011

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	Ja	17.02.2011			
Gemeinderat	Ja	28.02.2011			

Bebauungsplan "Erweiterung Sportanlage Mettenberg" Behandlung der Stellungnahme und Satzungsbeschluss

I. Beschlussantrag

1. Die nachfolgenden Stellungnahmen der Verwaltung zu den Anregungen der Anwohner und Träger öffentlicher Belange werden gebilligt und die Verwaltung ermächtigt, ihre Stellungnahmen den Vorbringern gem. § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB mitzuteilen.
2. Der Bebauungsplan "Erweiterung Sportanlage Mettenberg", Plan des Stadtplanungsamtes Nr. 898/81 Index C vom 20.01.2011 im Maßstab 1 : 1.000 wird nach § 10 BauGB i. V. m. 4 GemO Baden-Württemberg als Satzung beschlossen.

II. Begründung

1. Ausgangssituation:

Der Bebauungsplan will die städtebaulichen Rahmenbedingungen für ein zusätzliches Trainingsfeld im Stadtteil Mettenberg schaffen. Von den ursprünglich drei ins Auge gefassten Standorten hat sich im Laufe des Verfahrens die Variante 3 als eindeutig sinnvollste herauskristallisiert. Allerdings greift die neue Sportanlage nach dieser Variante geringfügig in einen Waldbiotop ein, der an dieser Stelle jedoch eine geringe ökologische Wertigkeit aufweist. Das Regierungspräsidium hat deshalb die erforderliche Waldumwandlungserklärung in Aussicht gestellt. Für den Verlust von Erholungs- und Schutzfunktion infolge der Waldumwandlung hat die Stadt eine Ersatzaufforstung durchzuführen.

2. Beschluss- und Verfahrensstand:

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplanentwurf i. d. F. vom 21.10.2010 zur öffentlichen Auslegung gebilligt. Durch Amtliche Bekanntmachung vom 27.11.2010 erhielt jedermann Gelegenheit zur Stellungnahme bis spätestens 14.01.2011. Von dieser Möglichkeit wurde kein Gebrauch gemacht.

3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

Die Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange erhielten während der Offenlage erneut Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie stimmten der Planung im Wesentlichen vorbehaltlos zu:

Das **Amt für Bauen und Naturschutz** bestätigt, dass Ausgleichsflächen außerhalb des Plangebietes nicht notwendig seien.

Das **Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz** geht davon aus, dass auch bei starkem Zuschauerzuspruch und Spielbetrieb innerhalb der Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen die Immissionsrichtwerte nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) im angrenzenden allgemeinen Wohngebiet eingehalten werden.

Das **Wasserwirtschaftsamt** stimmt der beabsichtigten Versickerung des Niederschlagswassers zu.

Das **Landwirtschaftsamt** weist erneut darauf hin, dass die Variante 1 aus Sicht des Landwirtschaftsamtes deutlich vorteilhafter wäre.

Stellungnahme der Verwaltung:

*Im Rahmen des Bebauungsplanes sind **alle** entscheidungserheblichen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Ziel dieses Abwägungsgebotes ist es nämlich, dass der Bebauungsplan der insgesamt gegebenen Sachlage gerecht wird. Was die angesprochen Zerschneidungseffekte angeht fällt nämlich ins Gewicht, dass der betroffene Landwirt diese Nachteile offenbar in Kauf genommen und die fraglichen Flächen an die Stadt veräußert hat. Wie bereits ausgeführt kommt hinzu, dass bei Variante 1 aus Lärmschutzgründen zwischen den bestehenden Häusern "Am Lehmgrüble" und dem geplanten Trainingsfeld mit zugehöriger Stellplatzanlage ein Lärmschutzwall vorzusehen wäre. Trotzdem könnte auf dem Trainingsfeld aus Schallschutzgründen nur ein zeitlich eingeschränkter Spielbetrieb stattfinden und das Trainingsfeld nur 60 x 100 m groß sein. Aus diesen Erwägungen heraus erscheint es sachgerecht, die Variante 3 zu realisieren.*

Die **Höhere Forstbehörde des Regierungspräsidiums** weist darauf hin, dass der Bebauungsplan ohne Umwandlungserklärung keine Rechtskraft erlangen könne.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadt wird den Antrag auf Umwandlungserklärung zusammen mit einer aktuellen Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde über die Untere Forstbehörde des Landratsamtes bei der Höheren Forstbehörde des Regierungspräsidiums zeitnah einreichen.

Das **Regierungspräsidium Tübingen, Ref. Straßenbau** weist darauf hin, dass entlang der B 30 ein 20 m breiter Streifen von jeglicher Bebauung freizuhalten sei. Dieses sog. "Anbauverbot" sei im Bebauungsplan mit darzustellen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bebauungsplan wurde dahingehend ergänzt. Die Höhe eines Ballfangzaunes wird im Einvernehmen mit dem Straßenbauamt festgelegt.

Brugger

Christ